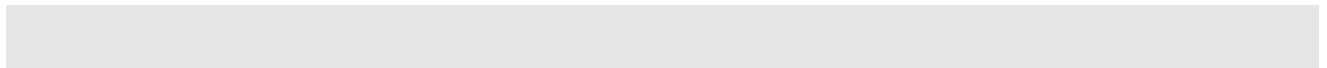




# **Kampfrichterwesen im TVSA 2021 -2024**

**Triathlonverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Kreuzvorwerk 22  
06120 Halle**





# Inhaltsverzeichnis

Seite

## Inhalt

<b>Inhaltsverzeichnis Seite .....</b>	<b>2</b>
<b>Allgemein .....</b>	<b>3</b>
<b>Regelung der Aus – und Weiterbildung der Landeskampfrichter im TVSA .....</b>	<b>3</b>
<b>Zielorientierung .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>Aus- und Weiterbildung .....</b>	<b>6</b>
<b>Nachweisführung .....</b>	<b>6</b>
<b>Einsatzplanung und Einsatzstatistik .....</b>	<b>6</b>
<b>Ausstattung der Landeskampfrichter .....</b>	<b>7</b>
<b>Aufwendungen und Auslagen .....</b>	<b>8</b>
<b>Übersicht für Aufwendungen und Auslagen .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage: .....</b>	<b>9</b>



## **Allgemein**

Konzeption zum Kampfrichterwesen im TVSA

Der Einfachheit halber wird in dieser Konzeption die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

## **Regelung der Aus – und Weiterbildung der Landeskampfrichter im TVSA**

Die Konzeption soll eine einheitliche Herangehensweise im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung und Neuausbildung der Landeskampfrichter im TVSA darlegen. Weiterhin soll diese Konzeption die Kommunikation, die Zusammenarbeit und die Akzeptanz zwischen dem Vorstand des TVSA, dem LKRO, der Einsatzleiter und der Landeskampfrichter wesentlich verbessern.

Grundlage dieser Konzeption bildet die Kampfrichterordnung (KRO) in ihrer aktuellen gültigen Fassung, die durch die DTU jährlich aktualisiert wird.

Das Kampfrichterwesen der DTU folgt in seiner Struktur der Verbandsgliederung der DTU. Auf allen Verbandsebenen sind Landeskampfrichterobleute (LKRO) für das Kampfrichterwesen einzusetzen.

Die Verbandssatzung des „Triathlonverband Sachsen-Anhalt e.V.“ (TVSA) regelt hierzu selbst das jeweilige Verfahren.



## Auszug aus der Verbandssatzung des TVSA

### § 23 Der Vorstand – Zusammensetzung

*Der Vorstand des TVSA besteht aus:*

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister,
- der Frauenwartin,
- dem Sportwart,
- dem Pressewart,
- dem Jugendwart,
- dem Veranstalterobmann,
- dem Kampfrichterobmann,
- dem Breitensportwart.

### § 27 Aufgaben Veranstaltungsausschuss

*Dem Veranstaltungsausschuss gehören der Vizepräsident des TVSA, der Veranstalterobmann, der Kampfrichterobmann, der Pressewart und der Breitensportwart an. Der Veranstaltungsausschuss hat die Aufgabe, die Veranstalter im TVSA technisch und organisatorisch anzuleiten sowie Genehmigungsrichtlinien für Veranstaltungen im TVSA zu erarbeiten. Der Veranstaltungsausschuss ist für die Durchsetzung und Kontrolle der Ordnungen der DTU und des TVSA verantwortlich und organisiert Kampfrichteraus- und -weiterbildungen. Der Veranstaltungsbeirat ist weiterhin verantwortlich für die Koordinierung und Durchführung der Landesliga.*

In dieser Verantwortung hat der Kampfrichterobmann des TVSA, entsprechend der gültigen Kampfrichterordnung der DTU, seine Aufgaben wahrzunehmen. Diese Ordnung ist angelehnt an die Kampfrichterordnung der Deutschen Triathlon Union (DTU).



## Auszug aus der Kampfrichterordnung der DTU

Die Ausbildung und der Einsatz der Landeskampfrichter erfolgen ebenso auf der Grundlage der gültigen Fassung der Kampfrichterordnung der DTU, welche in den folgenden Passagen hier aufgeführt sind.

### § 8. Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge / Ausbildung Wettkampfrichter (Level 1)

8.1. Die Ausbildung Level 1 ist in einen theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung sowie in einen praktischen Teil gegliedert.

ff bis 8.9

### § 9 Lizenzverlängerung

9.1 Die Landeskampfrichterlizenz (Level 1 und 2)

9.1.2 Als Landeskampfrichter kann nur eingesetzt werden, wer seitens

seines Landesverbandes eine gültige Kampfrichterlizenz besitzt und von seinem Verein / Abteilung dem Landesverband als Kampfrichter gemeldet wird.

9.1.3 Weiterbildungsmaßnahmen enthalten mindestens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Dauer.

- a) Die Landeskampfrichter Lizenz Level 1 und 2 wird um 2 Jahre verlängert, wenn der Nachweis von mindestens 2 Einsätzen/Jahr erbracht wurde und der Kampfrichter an einer angebotenen Weiterbildung teilgenommen hat. Die 2 Jahre gelten ab dem Zeitpunkt der Weiterbildung.
- b) Der zuständige Landesverband kann diese Regelungen erweitern.
- c) Die Lizenz wird vom zuständigen Landesverband ausgestellt und verlängert.  
Der Landesverband kann nach Prüfung und entsprechender Begründung jederzeit die Kampfrichterlizenz entziehen.

### § 12 Kampfrichterobleute

#### 12.1 Die Landeskampfrichterobleute (LKRO)

- a) sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung des Wettkampfgerichts bei LV-Veranstaltungen.
- b) sind Ansprechpartner des Bundeskampfrichterobmanns bei der Benennung von Kampfrichtern für DTU-Einsätze.
- c) laden Wettkampfrichter (Level 1) zur Ausbildung zum Level 2 ein. Hierbei haben die Bezirks-Verbände ein Vorschlagsrecht.
- d) planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Wettkampfrichter (Level 1) und Einsatzleiter (Level 2).
- e) führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im LV.



## Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Landeskampfrichter Level 1 und Level 2 und Neuausbildung zum Landeskampfrichter wird durch den LKRO und/ oder durch einen vom Vorstand des TVSA festgelegten Stellvertreters organisiert und durchgeführt. Auf Grund der zurzeit bestehenden hohen Anzahl an Landeskampfrichtern und der territorialen Gegebenheiten werden drei Schulungstermine in den Monaten Februar und März des laufenden Jahres angeboten (Wittenberg oder Osterburg, Magdeburg und Halle). Können diese Schulungstermine entschuldigt nicht wahrgenommen werden, ist in dem jeweiligen Jahr der notwendigen Lizenzverlängerung der Hausregeltest durchzuführen (siehe KRO § 9.1.3 a Lizenzverlängerung). Verantwortlich für die Erstellung des Fragekatalogs, der Übersendung und der abschließenden Kontrolle ist der Landeskampfrichterobmann oder sein Stellvertreter. Die Schulungen bzw. der Hausregeltest erfolgen stets nach aktuellem Stand der jeweils gültigen Kampfrichterordnungen.

## Nachweisführung

Durch den LKRO wird eine Nachweisführung über bestehende Lizenzen, durchgeführte Kampfrichtereinsätze, abgelegte Weiterbildungsmaßnahmen und Prüfungen geführt. Um eine vollständige und aussagekräftigen Nachweisführung zu erhalten, ist durch den LKRO eine fortwährende Aktualisierung der Daten der LKR durchzuführen.

Die ggf. notwendige Erhebung der Daten wird auf Grundlage der Datenschutzrichtlinien durchgeführt.

Voraussetzung für eine fortwährende Aktualisierung der Daten besteht darin, dass alle LKR eine aktive Mitwirkung leisten, indem Sie Veränderungen dem LKRO proaktiv mitteilen (z.B. Abmeldungen, Erreichbarkeiten, etc.).

## Einsatzplanung und Einsatzstatistik

Zum Zeitpunkt der Weiterbildungsmaßnahmen bzw. nach erfolgter Veranstaltungsbörse werden durch den LKRO die Einsatzpläne für das lfd. Jahr erstellt und fortwährend aktualisiert (siehe KRO §12.1 e LKRO führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im LV). Voraussetzung ist auch hier, dass alle LKR / Einsatzleiter eine aktive Mitwirkung leisten.



## **Ausstattung der Landeskampfrichter**

Im § 4.7 KRO wird benannt: „Der Kampfrichter muss in seinem Auftreten korrekt und durch seine Kleidung klar erkennbar sein“

Alle LKR werden durch den TVSA mit einer gelben Weste, mit dem Logo des TVSA und der Aufschrift: „Kampfrichter / Race Official“ ausgestattet. Ebenso sind der Kampfrichterausweis und die Einsatzkarten (Gelb, Blau, Rot) durch den TVSA zu stellen.

Die Kosten werden durch den TVSA übernommen.

Weitere Einsatzmittel, wie Trillerpfeife (aus hygienischen Gründen), Schreibutensilien sind vom LKR persönlich zu organisieren.

Nach Ausscheiden bzw. Beendigung der aktiven Zeit als Kampfrichter sind die übergebenen Kampfrichterwesten und die Einsatzkarten wieder an den LKRO zurückzugeben.



## Aufwendungen und Auslagen

Auszug aus der Verbandssatzung des TVSA:

### § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

“Aufwundersersatz für im Rahmen der Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben entstandene Kosten und Auslagen der Verbandsorgane, ihrer Mitglieder oder sonstiger durch den TVSA in diesem Zusammenhang Beauftragter, werden grundsätzlich nur gegen Nachweis und gemäß der vom Verbandstag erlassenen Richtlinien erstattet“

Die erstattungsfähigen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung sowie Neuausbildung der Landeskampfrichter werden in einer gesonderten Tabelle dargestellt.

Die Kostennote für die Kampfrichtertätigkeit im Zusammenhang einer Duathlon / Triathlon Veranstaltung (und weitere lt. SpO) werden hier ebenfalls benannt.

Diese Kosten sind im „Abrechnungsblatt LKR“ (siehe Anlage) wahrheitsgemäß einzutragen und dem jeweiligen Verantwortlichen zu übergeben (je nach Veranstalter der LKRO oder dem Veranstalter).

## Übersicht für Aufwendungen und Auslagen

Lfd. Nr.	Auslagen / Aufwendungen	Erstattung lt. Satzung des TVSA	Anmerkung
1.	Referententätigkeit pro Stunde	25,00 €	
2.	Vorbereitung der Referententätigkeit pro Stunde	20,00 €	<i>Die Vorbereitungszeit wird zeitlich begrenzt auf 4 h</i>
3.	An- und Abreise gefahrene Km	pro km 0,30 €	
4.	Übernachungskosten im Zusammenhang Referent	Ca. 80,00 € pro Nacht und Person	
5.	Vor- und Nachbereitung des Hausregeltestes, d.h. Erstellung und Auswertung	20,00 €	<i>Vor- und Nachbereitungszeit wird zeitlich begrenzt auf 4 h</i>
6.	Portokosten und Briefpost	Entsprechend der einzureichenden Quittungen	





Anlage:

Abrechnungsblatt Landeskampfrichter TVSA

Halle, den 3.11.2020

---

Helmut Gericke  
Landeskampfrichterobmann TVSA

---

Rene Gose  
Landestrainer &  
Leiter Geschäftsstelle

Triathlon Verband Sachsen Anhalt e.V.  
Kreuzvorwerk 22  
06120 Halle

Präsident Hendrik Nitz, Vizepräsident Harry Kühnelt  
Sitz des Vereins: Halle/Saale  
Registergericht: Amtsgericht Stendal | Register-Nr. VR 20402 | UST-ID-Nr. [110 / 143 / 04071](#) / K241